

Satzung zur 1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Spiesheim vom 14. Februar 2005

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Spiesheim hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Sitzung am 29. Dezember 2004 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel I

Abschnitt I. „Reihengrabstätten“,

Abschnitt II. „Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten“,

Abschnitt III. (Nr.2) „Benutzung der Aussegnungshalle“ der Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 11. Juli 2001 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 130,00 €
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 270,00 €
 - c) Überlassung einer Urnenreihengrabstätte 180,00 €

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

2. Verleihung des Nutzungsrechts für
 - a) eine Einzelgrabstätte 270,00 €
 - b) eine Doppelgrabstätte 540,00 €
 - c) einer Urnenwahlgrabstätte 180,00 €
3. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziffer 1 bei späteren Bestattungen für
 - a) eine Einzelgrabstätte pro Jahr 9,00 €
 - b) eine Doppelgrabstätte pro Jahr 18,00 €
 - c) einer Urnenwahlgrabstätte pro Jahr 6,00 €

III. Benutzung der Aussegnungshalle

Die Gebühren für die Benutzung der Aussegnungshalle betragen für Einwohner und Auswärtige 170,00 €

Artikel II

Diese Satzung tritt rückwirkend am 1.1.2005 in Kraft.

Spiesheim, den 14. Februar 2005

gez.: Hans-Philipp Schmitt

Bürgermeister der Ortsgemeinde Spiesheim

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntgabe als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.